

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 68 (1971)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Rechtsentscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Krankenkassen erfüllt werden sollten. Diese dürfen sich der Forderung «gleiches Recht für alle» nicht länger entziehen; sie sollten endlich auf Vorbehalte bei Trinkerheilkuren verzichten und sich uneingeschränkt zum Grundsatz «Alkoholismus gleich Krankheit» bekennen.

Beobachter, Nr. 15/1971

## Internierung im Kanton Waadt aufgehoben

Lausanne. sda. Der Waadtländer Große Rat hat einer teilweisen Aufhebung der Internierung auf Grund einer Verwaltungsverfügung zugestimmt, indem er das entsprechende Gesetz aus dem Jahre 1941 und das Gesetz aus dem Jahre 1947 über die öffentliche Fürsorge abänderte. Auf Grund einer Verwaltungsverfügung können inskünftig nur noch Geisteskranke oder nicht heilbare Alkoholiker interniert werden. Ein Minderheitsantrag, der auf die Abschaffung jeglicher Form dieser Internierung abzielte, ist vom Rat abgelehnt worden.

## Rechtsentscheide

### *Verletzung von Art. 9 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung*

*Auch bei selbstverschuldeter Notlage ist die von den Fürsorgebehörden des Wohnortes zur Behebung der Situation (Exmission) erbrachte materielle Hilfe als Fürsor geleistung im Sinne des Unterstützungskonkordates zu betrachten. – Mit einer sinnvollen Fürsorge ist es unvereinbar, fürsorgebedürftige oder mißliebige Mitbürger in andere Gemeinden und Kantone abzuschieben. – Unzulässige Wegzugsunterstützung im Sinne von Art. 17 Ziffer 3 des Konkordates.* Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 21. September 1971 im Beschwerdefall des Fürsorgedepartementes des Kantons Thurgau gegen das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in der Fürsorgeangelegenheit X Y.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat auf den vom Fürsorgedepartement des Kantons Thurgau am 8. April 1968 eingereichten Rekurs gegen das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in der Unterstützungsangelegenheit X Y, geb. 1929, gegenwärtig in B. TG, *in tatsächlicher Hinsicht festgestellt:*

1. Herr X Y wurde in D. TG geboren. Seit 1958 hatte er seinen Wohnsitz in E. TG, wo er ein selbständiges Malergeschäft betrieb. Mit seiner 5köpfigen Familie bewohnte er eine Wohnung der Arbeiter-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft (ASIG). Nachdem er im Jahre 1965 aus der ASIG ausgeschlossen worden war – die gegen den Ausschluß erhobene Klage ist vom Bezirksgericht K. am 20. Februar 1967 abgewiesen worden – wurde ihm die Wohnung gekündigt. Da er diese jedoch nicht freiwillig verließ, sah sich die ASIG gezwungen, das Exmissionsverfahren einzuleiten. Dieses führte schließlich, nachdem die Exmissions-Verfügung in Rechtskraft erwachsen war und Herr Y die Wohnung auch innerhalb der ihm angesetzten Nachfrist nicht geräumt hatte, am 9. März 1968 zur Exmission.

2. Noch am Exmissionstag überführten die Fürsorgebehörden der Gemeinde E., die ersucht worden waren, sich insbesondere im Hinblick auf die 3 Kleinkinder der Familie anzunehmen, sie in die über 40 km entfernte Heimatgemeinde K. SG und brachten sie dort in einem Gasthof unter. Die Familie Y verblieb bis zum 13. April 1968 in dieser Unterkunft. Die Fürsorgebehörden E. hatten Gutsprache geleistet. Zu diesem Zeitpunkt übersiedelte sie nach R., einer Nachbargemeinde von E.

3. Über die Frage, ob die Überführung der Familie Y in die Heimatgemeinde zu Recht erfolgt sei und wer die direkt und indirekt dadurch entstandenen Kosten zu tragen habe bzw. wie diese aufzuteilen seien, entstand zwischen dem Fürsorge-departement des Kantons Thurgau/Gemeinde E. einerseits und dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen/Gemeinde K. andererseits ein längerer Schriftenwechsel.

4. Am 5. April 1968 ersuchte das Fürsorgedepartement des Kantons Thurgau das Departement des Innern des Kantons St. Gallen vorsorglich, davon Kenntnis zu nehmen, daß die Familie Y voraussichtlich durch die öffentliche Hand unterstützt werden müsse. Der Wohnkanton behalte sich vor, dem Heimatkanton gegenüber gestützt auf das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Anspruch auf Kostenbeteiligung zu erheben. Am 2. Mai 1968 sodann erfolgte die eigentliche Unterstützungsanzeige. Dabei wurden insgesamt Leistungen im Gesamtbetrag von Fr. 2677.70 zur Kostenteilung angemeldet, unter Hinweis darauf, daß in dieser Summe die Kilometerentschädigung für den Transport nach K. nicht inbegriffen sei.

5. Gegen die Unterstützungsanzeige erhoben die Heimatbehörden am 16. Mai 1968 im Sinne von Art. 39 des Konkordats Einsprache. Sie machten im wesentlichen geltend, die Unterstützungsanzeige erfolge verspätet. Familie Y sei am 9. März 1968 zwangsweise in ein Gasthaus in K. einquartiert worden. Die Unterstützungsanzeige dagegen sei erst anfangs Mai erfolgt, obschon den Behörden des Wohnkantons von Anfang an bekannt gewesen sei, daß Fürsorgekosten entstehen würden. Es wurde zudem darauf verwiesen, dem Wohnkanton sei es darum gegangen, in unstatthafter Weise einen mißliebigen Mitbürger abzuschieben.

6. Auf einen Vermittlungsvorschlag vom 18. Mai 1968 des Fürsorgedepartements des Kantons Thurgau, wonach der Wohnkanton von den auf Fr. 2827.70 erhöhten Kosten  $\frac{1}{4}$  vorab selbst trage und vom Heimatkanton nur die Hälfte des verbleibenden Betrages zurückfordere, wurde seitens des Heimatkantons unter Hinweis auf Art. 40 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung nicht eingetreten.

7. Am 8. August 1968 erhob das Fürsorgedepartement des Kantons Thurgau gegen die Weigerung des Heimatkantons, die Kostenteilung anzuerkennen, beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gestützt auf Art. 40 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung Beschwerde. Es machte geltend, die durch die nötig gewordene Exmission entstandenen Kosten seien als Fürsorgekosten zu betrachten. Der Umstand, daß Familie Y als Notlösung vorübergehend in der Heimatgemeinde habe untergebracht werden müssen, sei für die Beurteilung der Angelegenheit belanglos. Auch bei einer anderen Notunterbringung wäre eine Unterstützung unumgänglich gewesen.

8. Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen beantragt in seiner Vernehmlassung, die Beschwerde des Wohnkantons abzulehnen und damit die Auffassung zu schützen, wonach der Heimatkanton sich an den entstandenen Kosten nicht zu beteiligen habe. Es verwies darauf, es erscheine fraglich, ob die

Rekursfrist gemäß Art. 40 des Konkordats eingehalten sei. Die Mitteilung des Kantons St. Gallen, er lehne die gemeldete Unterstützung ab, sei nämlich am 9. Juli 1968 per Expresß erfolgt, was die Annahme zulasse, der Wohnkanton habe sie noch am gleichen Tag erhalten. Aber auch materiell seien die Voraussetzungen für die Kostenübernahme nicht gegeben. Der Wohnkanton habe nämlich gegen das Abschiebungsverbot von Art. 9 des Unterstützungskonkordats verstoßen. Durch die «Heimschaffung» sei Herr Y um seine Verdienstmöglichkeiten gebracht worden und sei damit nicht in der Lage gewesen, an die Unterstützungskosten seiner Familie beizutragen.

*Darüber hat das Departement in Erwägung gezogen:*

1. Die Beschwerde des Fürsorgedepartements des Kantons Thurgau wurde am 8. August 1968 der Post übergeben. Selbst wenn davon ausgegangen werden könnte, daß die Mitteilung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, durch die die Beteiligung an den Unterstützungen abgelehnt wurde, bereits am 9. Juli 1968 in den Händen des Beschwerdeführers gewesen sein sollte, was allerdings nicht erwiesen ist, wäre die Frist damit eingehalten. In analoger Anwendung von Art. 77 OR zählen das Verwaltungsrecht und die kantonalen Zivilprozeßordnungen den Tag der Zustellung für die Fristberechnung nicht. Der Fristenlauf hätte somit frühestens am 10. Juli 1968 beginnen können und wäre dann unbenutzt verstrichen, wenn die Postaufgabe des Rekurses erst am 9. August 1968 erfolgt wäre. Auf den Rekurs, der auch den übrigen Formvorschriften gerecht wird, ist somit einzutreten.

2. In grundsätzlicher Hinsicht ist festzuhalten, daß auch bei einer selbstverschuldeten Notlage eines Klienten, wie dies beispielsweise bei einer Exmission der Fall sein kann, die von den Fürsorgebehörden zur Behebung der Situation erbrachte materielle Hilfe als Fürsorgeleistung zu betrachten ist, die innerhalb des Unterstützungskonkordats geltend gemacht werden kann. Die öffentliche Hand ist schon aus Gründen des «ordre public» gehalten, in solchen Fällen für Hilfe zu sorgen. Es bleibt ihr im übrigen unbenommen, in der Folge die Frage zu prüfen, ob sich gegenüber dem Unterstützten vormundschaftliche, administrative oder andere Maßnahmen aufdrängen.

3. Mit einer sinnvollen Fürsorge ist es unvereinbar, fürsorgebedürftige oder mißliebige Mitbürger in andere Gemeinden und Kantone abzuschieben. Nach Art. 45 der Bundesverfassung kann die Niederlassung nur denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche *dauernd* der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und denen Heimatgemeinde bzw. Heimatkanton trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Unterstützung gewähren. Art. 9 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung bestimmt, die wohnörtlichen Behörden dürften Bürger anderer Konkordatskantone nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, noch ihren Wegzug durch Umzugsunterstützung oder auf andere Weise begünstigen, wenn es nicht im Interesse des Bedürftigen liege.

4. Durch die Überführung der Familie Y in die über 40 km entfernte Heimatgemeinde haben die Behörden von E. versucht, sich eines Mitbürgers zu entledigen, der durch sein Verhalten mehrfach zu Klagen Anlaß gegeben hat. Wenn es nur darum gegangen wäre, Familie Y notmäßig unterzubringen, ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht in E. oder mindestens in der näheren Umgebung möglich gewesen sein sollte. Die Plazierung in K. muß, fürsorgerisch gesehen, als unzweck-



mäßig bezeichnet werden; dies nicht nur, weil Herr Y damit mindestens vorübergehend daran gehindert war, der Arbeit nachzugehen. An dieser Beurteilung ändert auch die Erklärung der Gemeinde E. nichts, sie habe sich auch weiterhin als Konkordatswohnsitzgemeinde der Familie Y betrachtet.

5. Daß sich durch die Notunterbringung der Familie Y Fürsorgekosten nicht vermeiden ließen, muß als wahrscheinlich bezeichnet werden. Dagegen hätten die Kosten bei einer zweckmäßigeren Unterbringung erheblich vermindert werden können. Herrn Y wäre es möglich gewesen, mit seinem Arbeitskommen an den Unterhalt der Familie beizutragen. Geht man davon aus, daß Herr Y in rund 25 Arbeitstagen täglich Fr. 60.– verdient hätte – in den Unterlagen ist von einem Tagesverdienst von über Fr. 100.– die Rede – wäre er in der Lage gewesen, einen Verdienst von rund Fr. 1500.– zu erzielen. Von diesem Betrag hätte er mindestens Fr. 1200.– für die Familie aufwenden können. Durch eine bessere Anordnung der Notunterbringung hätten aber auch die übrigen Auslagen niedriger gehalten werden können, wobei allerdings der Umfang der Einsparungen nicht genau festgelegt werden kann. Es ist mit anderen Worten nicht ohne weiteres bestimmbar, welcher Betrag als unzulässige Wegzugsunterstützung im Sinne von Art. 17 Ziff. 3 des Konkordats bezeichnet werden müßte.

6. Nachdem einerseits die Abschiebung der Familie Y die Bestimmungen von Art. 9 des Konkordats verletzt und nachdem andererseits ein Großteil des geltend gemachten Unterstützungsbetrages als unzulässige Wegzugsunterstützung bezeichnet werden muß, ist die Einsprache des Departements des Innern des Kantons St.Gallen berechtigt. Aus diesem Grunde und weil zudem der Anteil der Auslagen, der allenfalls zur Kostenteilung hätte angemeldet werden können, zufolge der durch die Gemeinde E. verursachten Situation nicht ermittelt werden kann, ist die Beschwerde des Kantons Thurgau abzuweisen.

*Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:*

1. Die Beschwerde des Fürsorgedepartements des Kantons Thurgau gegen die vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen am 9.Juli 1968 erhobene Einsprache gegen die Unterstützungsanzeige in der Fürsorgeangelegenheit X Y wird abgewiesen.

## Literatur

GEISER ROLF: *Gemeinwesenarbeit als Mittel zur Förderung der Assimilation von italienischen Arbeitskräften und ihrer Familien im Wohnquartier*. 111 Seiten, Fr. 11.–. Herausgegeben von der Bernischen Vereinigung für Gemeinschaftszentren, 3027 Bern-Bethlehem.

Der Verfasser, heute Leiter der Berner Kontaktstelle für Ausländer und Schweizer, hat sich seit dem Frühjahr 1970 in der neuen Großsiedlung Gäbelbach (3500 Einwohner) mit den Problemen der dort wohnenden 17% Ausländerfamilien befaßt. Sein Bericht schildert die Situation der Italiener und ihr Verhältnis zu den Schweizern, die Möglichkeiten, Methoden der Gemeinwesenarbeit einzusetzen und den Verlauf des Projektes sowie die daraus resultierenden Schlüsse für die weitere Arbeit im Gäbelbach und in der Stadt Bern.

Der Praktiker wird mit großem Interesse den zweiten Teil studieren, der im Detail Zielsetzung, Planung und Ablauf aller Aktionen schildert und die Erfahrungen festhält